

BVGer F-5227/2019 vom 28. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5227_2019

FR: TAF F-5227/2019 du 28 avril 2020

IT: TAF F-5227/2019 del 28 aprile 2020

Regeste

Ausdehnung der kantonalen Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilte das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen des damaligen BFM, die gestützt auf Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) die Ausdehnung einer kantonalen Wegweisung auf das ganze Gebiet der Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zum Gegenstand hatten (zur Anwendbarkeit des ANAG im ursprünglichen Beschwerdeverfahren siehe Urteil C-1231/2010 E. 1.1 und 3). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts gelten die Art. 121-128 BGG sinngemäss (Art. 45 VGG). Auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuches finden Art. 67 Abs. 3 VwVG sowie Art. 52 f. VwVG Anwendung (Art. 47 VGG). Im Revisionsgesuch ist insbesondere darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird (Art. 67 Abs. 3 VwVG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Revisionsgesuche wegen Verletzung der EMRK sind innerhalb von 90 Tagen, nachdem das Urteil des EGMR endgültig geworden ist, beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (Art. 67 Abs. 1bis VGG).

E. 1.4

Als Beschwerdeführer im Verfahren C-1231/2010 ist der Gesuchsteller zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (vgl. Elisabeth Escher, in Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 127 BGG). Das Revisionsgesuch wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2.1

Der Revisionsgrund gemäss Art. 122 BGG setzt kumulativ (BGE 144 I 214 E. 4) voraus, dass der EGMR in einem endgültigen Urteil eine Verletzung der EMRK oder deren Protokolle festgestellt hat (Bst. a), eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der

Verletzung auszugleichen (Bst. b) und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (Bst. c).

E. 2.2

In Ziff. 2 seines Urteils Nr. 23887/16 hat der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt. Der Entscheid wurde am 9. Juli 2019 endgültig, weshalb die Voraussetzung von Art. 122 Bst. a BGG erfüllt ist.

E. 2.3.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 122 Bst. b BGG besteht für die Revision eines Urteils kein Anlass mehr, wenn der EGMR eine die Folgen der Konventionsverletzung ausgleichende Entschädigung gesprochen hat. Möglich bleibt die Revision nur insoweit, als sie geeignet und erforderlich ist, um über die finanzielle Abgeltung hinaus fortbestehende, konkrete nachteilige Auswirkungen der Konventionsverletzung im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens zu beseitigen (in BGE 145 III 165 nicht publizierte E. 3.2.1 m.H.).

E. 2.3.2

In Dispositiv-Ziff. 5.a seines Urteils Nr. 23887/16 hat der EGMR die Schweiz zur Zahlung einer Parteientschädigung von EUR 4'500.- verurteilt, die die Kosten und Auslagen der Vertretung vor den nationalen Gerichten und vor dem EGMR umfasst. Insoweit ist der materielle Schaden gedeckt und kommt eine Revision vorliegend nicht mehr in Frage. Eine Entschädigung für einen immateriellen oder ideellen Schaden hat der EGMR hingegen unter Abweisung eines entsprechenden Antrags des Gesuchstellers abgelehnt, da die Feststellung einer Konventionsverletzung hierfür bereits eine gerechte Entschädigung darstelle (Dispositiv-Ziff. 4). Auch insoweit fällt die Revision des ursprünglichen Urteils ausser Betracht (vgl. in BGE 145 III 165 nicht publizierte E. 3.2.3; Elisabeth Escher, a.a.O., N. 5 zu Art. 122 BGG).

E. 2.3.3

Zu prüfen bleibt, ob über die finanzielle Abgeltung hinaus fortbestehende, konkrete nachteilige Auswirkungen der Konventionsverletzung bestehen. Bejaht wird diese Frage im Strafrecht beispielsweise, wenn ohne eine Revision des Urteils eine ursprünglich ausgesprochene Strafe vollziehbar bliebe (vgl. die in BGE 145 III 165 nicht publizierte E. 3.2.4 m.H.). Dasselbe gilt, wenn der EGMR - wie vorliegend - den Antrag auf eine gerechte Entschädigung gemäss Art. 41 EMRK abgelehnt, jedoch eine Verletzung von Verfahrensrechten festgestellt hat (vgl. BGE 144 I 214 E. 4.2 m.H.). Vorliegend hat der EGMR in der ungenügenden Verhältnismässigkeitsprüfung seitens des Bundesverwaltungsgerichts eine prozedurale Verletzung von Art. 8 EMRK erkannt (Urteil Nr. 23887/16 § 76 f.). Diese Verletzung von Verfahrensrecht kann nicht durch eine Entschädigung ausgeglichen werden. Die Ausrichtung einer Entschädigung würde zudem trotz der gemäss EGMR ungenügend überprüften Verhältnismässigkeit nichts am Bestand und der grundsätzlichen Vollziehbarkeit der ursprünglich angefochtenen Verfügung betreffend die Ausdehnung der Wegweisung ändern. Insoweit ist die Voraussetzung gemäss Art. 122 Bst. b BGG als erfüllt zu betrachten.

E. 2.4

Schliesslich ist vorausgesetzt, dass die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (Art. 122 Bst. c BGG). Diese ist notwendig, wenn das Verfahren vor dem

Bundesverwaltungsgericht ohne Konventionsverletzung einen anderen Verlauf genommen hätte oder hätte nehmen können (vgl. BGE 145 III 165 E. 3.3.1 m.H. auf BGE 144 I 214 E. 4.3). Der EGMR ging vorliegend davon aus, dass die Verhältnismässigkeitsprüfung der angeordneten Ausdehnung der Wegweisung oberflächlich ausgefallen sei und die öffentlichen und privaten Interessen unvollständig gegeneinander abgewogen worden seien (Urteil Nr. 23887/16 § 76-78). Durch die Vornahme einer umfassenderen Verhältnismässigkeitsprüfung hätte das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht einen anderen Verlauf nehmen können. Damit ist auch die Voraussetzung nach Art. 122 Bst. c BGG erfüllt.

E. 3

Der Revisionsgrund in Sinne von Art. 122 BGG ist nach dem Gesagten als gegeben zu beurteilen, weshalb das Urteil des BVGer C-1231/2019 vom 28. Oktober 2015 aufzuheben ist. Das ursprüngliche Beschwerdeverfahren wird wiederaufgenommen. Diesbezüglich lässt die Aktenlage zum heutigen Zeitpunkt keinen Neuentscheid zu. Die sich stellenden Rechts- und Verfahrensfragen - insbesondere zum Umgang mit dem nach der heutigen Rechtslage nicht mehr bestehenden Institut der Ausdehnung einer kantonalen Wegweisungsverfügung auf das Staatsgebiet der ganzen Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein - sind vertieft zu prüfen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts des Obsiegens im Revisionsverfahren ist dem vertretenen Gesuchsteller in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG zulasten der Gerichtskasse eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten auf pauschal Fr. 1'800.- festzusetzen, wobei insbesondere die Komplexität der Angelegenheit betreffend die Revision eines Bundesverwaltungsgerichtsurteils auf Basis eines Entscheids des EGMR berücksichtigt wird. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.